

EINSTELLUNGSSACHE

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit dieser Ausgabe des **Sondernewsletter zur Corona-Krise** senden wir Ihnen weitere Informationen und Tipps zu den aktuellen Personal- und Arbeitsmarktthemen.

Ihr Arbeitgeber-Service

der Agentur für Arbeit Elmshorn und der Jobcenter in den Kreisen Pinneberg und Segeberg



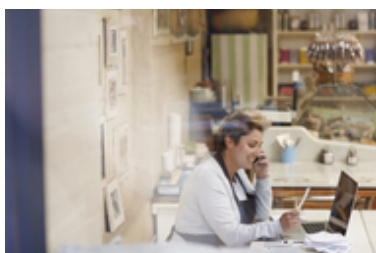
Mit neuer Kurzarbeit-App wird es noch einfacher:

Unterlagen zum Kurzarbeitergeld jetzt per Handy-App einreichen!

Die App „**Kurzarbeit: Dokumente einfach versenden**“ unterstützt Sie dabei, Unterlagen zum Kurzarbeitergeld an ihre Agentur für Arbeit per E-Mail zu versenden. Wenn Sie diese App nutzen, kann die Agentur für Arbeit ihre **Anliegen noch schneller und effizienter erledigen**.

Sobald die Kurzarbeit-App aus dem App-Store heruntergeladen ist, können Sie **ohne vorherige Anmeldung** die Unterlagen zu KuG-Anzeigen und -Anträgen **per Smartphone-Kamera** einscannen, hochladen und per E-Mail **direkt an die bearbeitende Einheit in der Arbeitsagentur versenden**. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet.

Zu finden ist die kostenlose App ab sofort unter dem Namen "Kurzarbeit: Dokumente einfach versenden" in den App-Stores von Apple und Google.



Vermeiden Sie diese unnötigen Fehler bei der Anzeige und beim Antrag auf Kurzarbeitergeld

Unsere Tipps aus der Praxis - so machen Sie es besser und schneller!

Wir möchten Ihre Anzeigen und Anträge auf Kurzarbeitergeld (Kug) möglichst schnell und unbürokratisch bearbeiten. Manchmal sind es jedoch Kleinigkeiten, die die Bearbeitung unnötig verzögern. Hier sind drei Hinweise aus der Praxis, die Sie kennen sollten.

Vollmacht fehlt

Damit Steuerberatungen, Steuerbevollmächtigte, externe Buchhaltungsbüros oder Lohnabrechnungsstellen Ihr Unternehmen vertreten und Leistungsanträge stellen können, benötigen diese eine Vollmacht. Eine bereits erteilte Vollmacht, das Unternehmen **in steuerrechtlichen Angelegenheiten** vertreten zu dürfen, erstreckt sich **nicht auf das Kurzarbeitergeld!** Wir benötigen daher einmalig eine Vollmacht für den Rahmen des Kurzarbeitergeldes.

Erst die Anzeige, dann der Antrag (Abrechnung)

Bevor Kurzarbeitergeld abgerechnet werden kann, muss die Kurzarbeit grundsätzlich bewilligt worden sein. Daher ist **vor** Einführung der Kurzarbeit, diese **anzuzeigen!** Nur mit der Bewilligung durch die Agentur für Arbeit, kann das tatsächlich angefallene Kurzarbeitergeld später im Nachhinein durch den Betrieb beantragt (abgerechnet) werden.

Nur eine Seite der Abrechnung eingereicht

So profan es auch klingt, aber es kommt immer wieder vor: in der Hektik wird die Rückseite des Kug-Antrages nicht ausgefüllt. Oftmals passiert das, wenn ein Steuerbüro die erste Seite vorbereitet hat. Die zweite Seite **muss ergänzt und unterschrieben** werden! Bitte kontrollieren Sie vor dem Absenden grundsätzlich die Vollständigkeit der Unterlagen. Diese kurze Kontrolle kann viel Zeit ersparen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit



Bad Segeberg: Seniorenzentrum Eichenhof und Arbeitgeber-Service im Personal-Dialog

Enge Zusammenarbeit für mehr Sicherheit

Im Krisenfall möchte der Arbeitgeber-Service systemrelevante Unternehmen personell kurzfristig unterstützen können.

Kirsten Fries stand frühzeitig im vertrauensvollen Kontakt mit Marcel Kraft (Arbeitgeber-Service).

Eine Reihe von Jobs sind in der Corona-Krise unverzichtbar, sie gelten als die „systemrelevanten“ Berufe. Die Tätigkeiten in der Altenpflege gehörten von Anfang an dazu. Damit Pflegekräfte ihrer Arbeit auch in Krisenzeiten nachgehen können, müssen sie nicht nur gesund bleiben, sondern gleichzeitig die Kinderbetreuung oder das Erreichen des Arbeitsplatzes verlässlich sicherstellen. Eine Störung hätte enorme personelle Auswirkungen auf die Pflegeeinrichtung.

„Wir haben viele Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die Gesundheit unserer Bewohner und Mitarbeiter zu schützen. Dazu gehört selbstverständlich ein Notfallplan, um kurzfristige Personalausfälle auszugleichen“, betont Kirsten Fries, Leiterin des Seniorenzentrums Eichenhof in Bad Segeberg. „Ich habe nach Ausbruch der Krise zügig den Kontakt mit meinem Ansprechpartner beim Arbeitgeber-Service gesucht und Informationen ausgetauscht. Die Arbeitsvermittler sollten unsere Anforderungen und Bedürfnisse kennen, um im Ernstfall schnell handeln zu können.“

Im Notfall dürfen auch ungelernete Hilfskräfte nicht nur in Küche und Reinigung mitarbeiten, sondern auch die Pflegekräfte entlasten. Zum Glück ist dieser Ernstfall bislang ausgeblieben.

Vorbildlich findet Marcel Kraft, Arbeitsvermittler im Arbeitgeber-Service in Bad Segeberg die enge Zusammenarbeit: „Systemrelevante Unternehmen möchten wir schnell und mit hoher Priorität beraten und unterstützen. Wenn Kontakte, Verfahren und mögliche Personalbedarfe im Vorwege besprochen wurden, fällt uns dies viel leichter.“

Einig ist er sich mit Kirsten Fries, dass auch über die Corona-Krise hinaus, ein vertrauensvoller Austausch über Arbeitsmarkt- und Personalfragen erfolgen wird.



Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Voraussetzungen, Verfahren und Abrechnung von Kurzarbeit

Kurzarbeitergeld soll Arbeitsplätze sichern – ist aber keine sofortige Liquiditätshilfe für Unternehmen

Seit März haben in den Kreisen Pinneberg und Segeberg rund 4.800 Betriebe Kurzarbeit angemeldet. Viele dieser Betriebe nutzen das Instrument zum ersten Mal. Das führt zu Fragen und manchmal auch Unsicherheit bei der Inanspruchnahme, wie wir in vielen telefonischen Beratungsgesprächen feststellen. Die Themen reichen dabei vom Anzeigeverfahren bis zur Überweisung von Kurzarbeitergeld.

Wie läuft der Anzeige- und Auszahlungsprozess von Kurzarbeitergeld?

Beim Kurzarbeitergeld gibt es zwei Antragsstufen. Bei der Anzeige von Kurzarbeit prüft die Arbeitsagentur, ob grundsätzlich die Fördervoraussetzungen vorliegen. Liegen diese vor, kann Kurzarbeit realisiert werden. Die Anzeige von Kurzarbeit löst also noch keine Zahlung aus. Das Instrument ist auf einen flexiblen Einsatz im Betrieb ausgelegt. Deshalb wird Kurzarbeit immer rückwirkend, also nach Abschluss eines Monats, in dem kurzgearbeitet wurde, abgerechnet. Für das Einreichen dieser Monatsunterlagen hat der Arbeitgeber drei Monate Zeit. Abrechnungen für den März müssen zum Beispiel bis spätestens Ende Juni eingereicht werden.

Der Betrieb überweist das Kurzarbeitergeld zunächst mit dem übrigen Monatslohn an die Beschäftigten, tritt also in Vorleistung. Danach reicht er die Abrechnung bei der Arbeitsagentur ein.

Erst nach Einreichen und Prüfung dieser monatlichen Abrechnungen darf die Arbeitsagentur das Kurzarbeitergeld für den abgeschlossenen und abgerechneten Monat überweisen.

Warum wird nachträglich abgerechnet?

Das ist gesetzlich geregelt. Damit wird den Arbeitgebern ermöglicht, Kurzarbeit flexibel einzusetzen. Verbessert sich beispielsweise die Auftragslage, wird einfach weniger kurzgearbeitet oder mit weniger Beschäftigten. Umgekehrt kann bei schlechteren Bedingungen die Kurzarbeit ausgeweitet und auch auf mehr Beschäftigte erweitert werden. Das kann der Betrieb flexibel entscheiden – dafür muss dann nicht jedes Mal neu Kurzarbeit angemeldet werden.

Wie erhalten Beschäftigte Kurzarbeitergeld?

Der Arbeitgeber zahlt wie üblich den Lohn für tatsächlich geleistete Arbeit. Für die Ausfallstunden geht der Arbeitgeber in Vorleistung und zahlt das Kurzarbeitergeld zusammen mit dem Monatslohn aus. Beschäftigte müssen keinen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen.

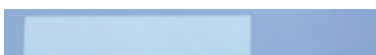
Wer bekommt Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bezogen werden. Für geringfügig Beschäftigte besteht kein Anspruch, da der Arbeitgeber keine Sozialbeiträge zur Arbeitslosenversicherung abführt. Allerdings zählen geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobber) bei den Fördervoraussetzungen mit. So muss für mehr als zehn Prozent der Belegschaft ein Arbeitsausfall von je mindestens zehn Prozent vorliegen. In bestimmten Fällen können auch Auszubildende Kurzarbeitergeld bekommen. Allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin bekommen sie die volle Ausbildungsvergütung.

Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Kurzarbeitergeld kann für maximal zwölf Monate bezogen werden. Seit kurzem können Betriebe bis zu 21 Monate Kurzarbeitergeld beziehen, sofern der Anspruch bereits im letzten Jahr entstanden ist. Betriebe, bei denen die bisherige 12-monatige Bezugsdauer in der Zeit von Januar bis März 2020 bereits ausgelaufen ist, werden von der Verlängerung ebenfalls erfasst. Die Betriebe müssen Kurzarbeit vor der Inanspruchnahme erneut formlos bei der Arbeitsagentur anzeigen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit





Kontakt

Der gemeinsame Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Elmshorn und der Jobcenter vermittelt Ihnen schnell und unkompliziert geeignete Mitarbeiter/innen.

Ihren persönlichen Ansprechpartner erreichen Sie auch weiter unter der Ihnen bekannten direkten Durchwahl oder unter der kostenfreien

Rufnummer **0800 4 5555 20**.

Oder schreiben Sie uns eine E-Mail:

Elmshorn.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Pinneberg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Uetersen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Norderstedt.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Kaltenkirchen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

BadSegeberg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie erhalten heute den aktuellen Arbeitgeber-Newsletter der Agentur für Arbeit Elmshorn und der Jobcenter der Kreise Pinneberg und Segeberg. Gern möchten wir noch gezielter auf Ihre Fragen und Wünsche eingehen. Wir wollen Ihnen genau die Informationen bieten, die für Sie von Nutzen sind. Lassen Sie uns wissen, welche Themenwünsche Sie haben.

Ihre Hinweise und Anregungen senden Sie per E-Mail an Elmshorn.PresseMarketing@arbeitsagentur.de mit dem Stichwort: Newsletter.

Wir sind gespannt auf Ihre Post und freuen uns auf Ihre Anregungen.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Bundesagentur für Arbeit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Ausführliche Informationen dazu erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung und www.arbeitsagentur.de/datenschutz.

Impressum

Herausgeber:

Ihr Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Elmshorn
und der Jobcenter der Kreise Pinneberg und Segeberg

Agentur für Arbeit Elmshorn
Bauerweg 23
25335 Elmshorn

Sie erreichen uns montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr telefonisch unter unserer Servicenummer exklusiv für Arbeitgeber:

0800 4 5555 20

(Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

E-Mail-Postfach: Elmshorn.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.



Faktor A - Das Online-Magazin für Arbeitgeber und Führungskräfte

Mitreden können: Führungsfragen, Zukunft der Arbeit, Azubi-Suche und die ganze Arbeitswelt

**Faktor A Newsletter
kostenlos bestellen**

DER NEWSLETTER FÜR ARBEITGEBER IHRER AGENTUR FÜR ARBEIT